

# Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 84/11

Ilmenau, den 20. Januar 2011

---

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen  
Universität Ilmenau

Anlage

2

Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung  
Anlage

4

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008, hat das Rektorat am 30. November 2010 eine Änderung der Anlage 3 zur Parkordnung beschlossen.

Diese wird wie folgt geändert:

1. Das monatliche Nutzungsentgelt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Ziffer 1.1. der Anlage 3 zur Parkordnung erhöht sich von 9,15 € auf 10,70 €
2. Der Einzug des Nutzungsentgelts durch die Universität im Lastschriftverfahren erfolgt quartalsweise zu Quartalsende (Kalenderjahr).
3. Die Anlage 3 zur Parkordnung erhält auf Grund der vorstehenden Änderungen die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Form.
4. Die Änderungen treten zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Ilmenau, 30. November 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## Anlage - Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau

### Nutzungsentgelt und Gebühr

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau erlässt die Universität folgende Regelungen zu Nutzungsentgelten und Gebühren, welche für die Nutzung eines beschränkten Parkplatzes auf dem Universitätsgelände oder im Falle des Festsetzens ordnungswidrig parkender Fahrzeuge zu entrichten sind.

#### 1. Parkplätze mit Schrankenanlage

1. 1. Für die Nutzung der Parkplätze am

- Oberen Ehrenberg
- an den Häusern F, G und M
- am Campus-Center West
- am Ernst-Abbe-Zentrum
- am Georg-Schmidt-Technikum

sind **10,70 Euro** pro Monat Nutzungsentgelt per Lastschriftverfahren zu entrichten.

1.2. Das Nutzungsentgelt nach Ziffer 1.1. **wird quartalsweise** per Lastschriftverfahren durch die Universität zum Ende eines jeden Quartals eingezogen.

1.3. Für Schwerbehinderte gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung ist die Nutzung der besonders gekennzeichneten Parkplätze nach Ziffer 1.1. kostenfrei.

#### 2. Parkplätze mit Parkscheinautomat

Auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg sind für die Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung folgende Parkgebühren zu entrichten:

Je angefangene Stunde Parkzeit	<b>1,00 Euro</b>
Ganztägig (00:00 bis 24:00 Uhr) ab 4 Stunden	<b>4,00 Euro</b>

#### 3. Festsetzungsgebühr

Im Fall der Festsetzung von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung ist eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro** zu entrichten.

#### 4. Rückerstattung

Gezahltes Nutzungsentgelt wird grundsätzlich nicht zurückerstattet.  
In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung erfolgen.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 36/2008. Das Rektorat der Universität hat die Zweite Änderung der Gebührenordnung am 26. April und 19. Oktober 2010 beschlossen. Der Senat hat am 7. Dezember 2010 hierzu Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 3. Januar 2011, Gz.: 41-5515-22, die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung genehmigt.

Die Allgemeine Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 36/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 2 „Verwaltungskostenbeitrag“ wird gestrichen.
- b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 3 bis 15 werden die Angaben zu den §§ 2 bis 14.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „mit dem ThürHGEG Gebühren“ das Komma und das Wort „Verwaltungskostenbeiträge“ gestrichen.
- b) § 1 Abs. 1 Ziffer 1 „Verwaltungskostenbeiträge“ wird gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 bis 9 werden die Ziffern 1 bis 8.
- c) In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gebühren“ das Komma und das Wort „Verwaltungskostenbeiträge“ gestrichen.

3. § 2 Verwaltungskostenbeitrag wird gestrichen. Die bisherigen §§ 3 bis 15 werden die §§ 2 bis 14.

4. Im bisherigen § 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 bis 6 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 ThürHGEG“ und die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 ThürHGEG“ und die Angabe „§ 5 Abs. 6 S. 2 oder S. 3 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 ThürHGEG“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Der“ ersetzt. Die Wörter „nach Satz 1“ werden gestrichen.

6. Der bisherige § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Wörter „zur Gebührenerhebung“ eingefügt. Die Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

7. Im bisherigen § 6 wird in Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 7 Abs. 2 ThürHGEG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 ThürHGEG“ ersetzt.

8. Im bisherigen § 7 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

10. Im bisherigen § 9 wird in Abs. 1 Satz 1 die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

11. Im bisherigen § 11 wird in Abs. 1 die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer 2 wird ein Komma und folgende Ziffer 3 eingefügt:  
„die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden und Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang der Universität sind,“.
- b) Die Angabe „Nr. 9“ wird durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

13. Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 7)“ durch die Angabe „(§ 6)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma sowie die Wörter „mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 2“ und das nachfolgende

Komma gestrichen.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „§12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Erstattung der Gebühr gemäß § 11 Nr. 3 erfolgt auch dann nicht, wenn die beantragte Zulassung nicht ausgesprochen wird oder die Immatrikulation aus sonstigen vom Studierenden zu vertretenen Gründen nicht erfolgt.“

14. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird durch die dieser Satzung beigefügten Neufassung ersetzt.

15. Die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 7. Dezember 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## Anlage - Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	<b>Säumnisgebühren</b>		20,00
1.1	Verspätete Rückmeldung		
2	<b>Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung</b>	pro Semester	500,00
3	<b>Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang</b>	pro Semester	530,00
4	<b>Gebühren für akademische Prüfungsverfahren</b>	je Verfahren	
4.1	Promotion		100,00
4.2	Habilitation		150,00
4.3	Umhabilitierung		50,00
5	<b>Gebühren für DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfung Sprachstufenprüfung</b>	je Prüfung	50,00
6	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	pro Semester	50,00
7	<b>Gebühren für ein Seniorenstudium</b>	pro Semester	125,00
8	<b>Verwaltungsgebühren</b>	je Ausweis	15,00
8.1	Ausgabe einer Chipkarte oder einer Ersatzchipkarte sowie Zweitschrift eines Studienausweises oder Gasthörerausweises Ausstellen		
8.2	einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grade	je Zeugnis bzw. Urkunde	20,00
8.3	Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise	je Bewerbung	25,00